

**GESCHÄFTSORDNUNG (Regelwerk)
für die MITGLIEDERVERSAMMLUNG
der SPELÄOGRUPPE LETMATHE, VEREIN FÜR HÖHLENKUNDE IN WESTFALEN E.V.**

Übersicht

- § 01 Geltungsbereich
- § 02 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 03 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 04 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 05 Anträge an die Mitgliederversammlung
- § 06 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 07 Protokoll
- § 08 Versammlungsleitung
- § 09 Beschlüsse
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Referate
- § 12 Schlussbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung der Speläogruppe Letmathe, Verein für Höhlenkunde in Westfalen e.V.

§ 2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand durch persönliche Einladung der Mitglieder und schriftlich per Brief einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei werden die vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte mitgeteilt. Diese werden in der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Eine Mindestzahl an Vollmitgliedern für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Wahl des Versammlungsleiters
Wahl des Protokollführers
Genehmigung der Tagesordnungspunkte
Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
Wahl des neuen Vorstandes.
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
Beschlüsse über Satzungsänderungen.
Wahl der Rechnungsprüfer.
Wahl der Referenten.
Ernennung von Ehrenmitgliedern.
Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
Entscheidung über Anträge.

§ 5 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand

persönlich oder schriftlich Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Ein Stimmrecht haben nur Vollmitglieder. Bei Familienmitgliedschaften haben zwei Vertreter der Familie je ein Stimmrecht, nach Entscheidung desjenigen der den Antrag auf Vereinsmitgliedschaft unterschrieben hat.

Fördermitglieder haben nur eine beratende Stimme.

Ehrenmitglieder gelten als Vollmitglieder und sind voll stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Nur Vollmitglieder sind wählbar.

Eine Briefwahl ist nicht möglich.

§ 7 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und archiviert. Der Protokollführer wird am Anfang der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt.

Das Protokoll wird bei der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt. Das Protokoll befindet sich in den Vereinsakten in der Vereinshütte; jedes Vereinsmitglied kann dort Einblick erlangen.

Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse. Nach Ermessen der Mitgliederversammlung können einzelne Argumente und Aussagen, die während der Sitzung geäußert werden, in das Protokoll aufgenommen werden. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zusammen mit dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird am Anfang der Mitgliederversammlung nach der Wahl des Protokollführers aus deren Mitte gewählt. Vorstandswahlen dürfen nicht vom Vorstand geleitet werden.

Seine Aufgabe ist es, den ordnungsgemäßen Verlauf der Mitgliederversammlung zu sichern und Wahlergebnisse zu verkünden. Er führt die Rednerliste.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes vorschreiben. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung ist die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

Bei der Abstimmung sollte folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten
3. Zusatzanträge/ Ergänzungsanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich nur mit dem Ablauf der Sitzung befassen und werden durch das Heben beider Hände oder durch Zuruf angezeigt. Anträge zur

Geschäftsordnung werden außerhalb der Rednerliste sofort behandelt. Sie können nur von Vollmitgliedern gestellt werden. Vor der Abstimmung gibt es die Gelegenheit einer Gegenrede.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Antrag auf Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung;
- Änderung der Reihenfolge der Beratung;
- Schluss der Sitzung (mit Zweidrittelmehrheit);
- Unterbrechung der Sitzung;
- Verbindung der Beratung zweier Tagesordnungspunkte;
- Vertagung eines aufgerufenen Tagesordnungspunktes;
- Schluss der Beratung, gegebenenfalls sofortige Abstimmung;
- Antrag auf Schluss der Rednerliste;
- Begrenzung der Redezeit;
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Beratung ist nicht-öffentlich);
- Getrennte Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds);
- Geheime Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds);
- Wahl ohne Abstimmung (kein Mitglied darf widersprechen).

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.

§ 11 Referate

Die Mitgliederversammlung kann Referate für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Über die Aufgabenstellung und die Dauer der Referate entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Referenten werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Bei der Wahl können auch Nichtmitglieder berücksichtigt werden.

Die Referenten werden jede zwei Jahre alternierend mit dem Vorstand gewählt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag nach Aussprache und nach Abstimmung von seinen anwesenden Mitgliedern geändert werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Speläogruppe Letmathe, Verein für Höhlenkunde in Westfalen e.V. auf der Jahreshauptversammlung 2008 in Kraft.

Letmathe, den 07.März 2008